

<b>Zeitschrift:</b>	Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
<b>Band:</b>	94 (2022)
<b>Artikel:</b>	Versorgt : 59 Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen
<b>Autor:</b>	Rusch, Marlon
<b>Kapitel:</b>	2: Gesellschaftlicher Hintergrund
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1008187">https://doi.org/10.5169/seals-1008187</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 2 Gesellschaftlicher Hintergrund

Wer im Jahr 2020 die behördlichen Akten zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen studiert, staunt darüber, mit welch teilnahmsloser Sprache die Beamten über die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien urteilten, wie beiläufig sie die Minderjährigen bevormundeten, sie aus ihren Familien nahmen, in Pflegefamilien platzierten, auf Bauernhöfen verdingten, in Heime und Besserungsanstalten einwiesen, sie zur Abtreibung zwangen oder sie sterilisieren liessen.

Dabei vergisst man gerne, dass die Vormundschaftsbeamten und Gemeinderäte, die Psychiater und Jugendanwälte, die Stadtschulräte und Armenreferenten in der Regel keine Sadisten waren, sondern vor allem «Kinder ihrer Zeit». Man kann davon ausgehen, dass bei den Akteuren ein breiter Konsens über die Notwendigkeit und die Art und Weise der Massnahmen bestand. Die Sprache in den Akten entsprach einer verbreiteten Denkweise.<sup>14</sup>

Ein kurzer Exkurs in die Geschichte der schweizerischen Fürsorge soll verstehen helfen, welche Wertvorstellungen und ökonomischen Sachzwänge hinter den Zwangsmassnahmen standen, wie sich diese über die Jahrzehnte veränderten und wie sie die Menschen prägten, die zu jener Zeit lebten.

Die Themen Fürsorge und Vormundschaft sind seit je untrennbar verbunden mit dem Thema Armut. Das System der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, von denen in den Schaffhauser Fallakten die Rede ist, hat seinen Ursprung weit in der Vergangenheit. Eine der Haupttriebkräfte war die Industrialisierung, die im 19. Jahrhundert ihren Weg in die Schweiz und in den letzten Jahrzehnten auch in den Kanton Schaffhausen fand und das Armutssproblem teilweise verschärfte, sicher aber sichtbarer machte.<sup>15</sup> Die Bevölkerung wuchs, doch es gab zu wenig Arbeit. Die Menschen strömten in die Städte, die Nahrung wurde knapp, es herrschte Hunger.<sup>16</sup> Sozialversicherungen existierten noch nicht und die bürgerliche Gesellschaft begann, die Massen der Armen, den zunehmenden Pauperismus, die Bettler und Vagabunden, immer stärker als Bedrohung für die herrschende Ordnung zu sehen.<sup>17</sup> Der Historiker Jakob Tanner beschreibt das Phänomen folgendermassen: «Die bürgerliche Sittlichkeit setzte einen Homogenisierungsdruck frei, mit dem deviante Subjekte (im Jargon der Zeit: Trunk- und Genussüchtige, Bettler, Schnapser, Liederliche, Vaganten, Müsiggänger, Arbeitsscheue, Taugenichtse, Störenfriede, Haltlose etc.) ausgegrenzt wurden.»<sup>18</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 25; Luchsinger, Niemandskinder, S. 45.

<sup>15</sup> Vgl. Schmid, «... von allem entblösst», S. 23–24 und 281–285.

<sup>16</sup> Vgl. Gönitzer, Versorgung, S. 3–4; Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 17; Schlatter, Burschen, S. 34–36.

<sup>17</sup> Vgl. Rietmann, Zwangsmassnahmen, S. 37; Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 21.

<sup>18</sup> Tanner, Schweiz, S. 545.

Die Gründe für die Armut und «Unsittlichkeit» lagen in strukturellen und konjunkturellen Problemen. Die herrschende Klasse ging davon aus, dass die Armut eines Menschen in erster Linie seiner Faulheit geschuldet war. Um eine moderne, prosperierende Gesellschaft zu erreichen, so der Tenor der Industriellen, Pädagogen und Kleriker, musste die Armut ausgerottet werden. Das Ziel war eine Gesellschaft aus rechtschaffenen, arbeitsamen und würdigen Mitchristen.<sup>19</sup>

Bereits vor 1848 pflegte die Schweiz einen repressiven Umgang mit Armen und sozialen Randgruppen. Der neue Bundesstaat war noch stärker von Diskriminierung geprägt. Laut der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen war die Moralisierung der Armut und die Ausgrenzung der Armen symptomatisch für das damalige Fürsorgewesen.<sup>20</sup> Die gesellschaftliche Abwertung von armengenössigen Menschen zeigte sich nicht zuletzt in der Verfassung und im Gesetz. Ihnen wurden, als Menschen zweiter Klasse, elementare Rechte verweigert: Über Armengesetze wurden sie zur Lohnarbeit verpflichtet, minderbemittelten Männern drohte der Verlust des Wahlrechts, es wurden Niederlassungs- und Eheverbote ausgesprochen, missliebige Menschen wurden aussergerichtlich in Zwangseinrichtungen interniert, Kinder zwangsabgetrieben.<sup>21</sup> Die Schaffhauser Justiz wurde in dieser Zeit, allem voran mit der Kantonsverfassung von 1852, umfassend umstrukturiert, dennoch fanden sich darin noch Ende des 19. Jahrhunderts Spuren mittelalterlicher Rechtsprechung.<sup>22</sup> Die Schweiz war 1892 nach den USA weltweit der zweite Nationalstaat, der Zwangssterilisationen «Minderwertiger» zuließ und aktiv förderte.<sup>23</sup>

Der gesellschaftliche Wertekonsens, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorherrschte, hielt sich fast ein Jahrhundert lang: Gefragt waren Pflichtbewusstsein, Akzeptanz, Gehorsam und Höflichkeit. Wenn Menschen einen alternativen Lebensweg einschlugen, sei es freiwillig oder aus der Not heraus, wurde interveniert – ansonsten, so die Angst der Obrigkeit, drohe eine Autoritätskrise, ein Zerfall des noch jungen, fragilen Nationalstaats.<sup>24</sup>

Um 1900 begann sich die Sichtweise des Bundesstaats zu ändern. Armut wurde in erster Linie als strukturelles, sozioökonomisches Problem wahrgenommen und in der Regel nicht als selbst verschuldet.<sup>25</sup> Kinder sollten ein Recht auf Bildung haben, welches höher gewichtet werden müsse als ihre Verwendung

---

<sup>19</sup> Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 29; Gönitzer, Versorgung, S. 4; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 31; Rietmann, Zwangsmassnahmen, S. 37.

<sup>20</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission, Willkür, S. 42–43.

<sup>21</sup> Vgl. Gönitzer, Versorgung, S. 4; Rietmann, Zwangsmassnahmen, S. 38; Kanton St. Gallen, Vergangenheit, S. 38.

<sup>22</sup> Vgl. Schlatter, Burschen, S. 39. Die Historikerin Verena Schmid hat über Armut, Armenwesen und staatliche Reformpolitik im 19. Jahrhundert in Schaffhausen dissentierte. Vgl. Schmid, «... von allem entblösst».

<sup>23</sup> Vgl. Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 33.

<sup>24</sup> Vgl. Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 9.

<sup>25</sup> Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 29–36; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 117.

als Arbeitskraft.<sup>26</sup> Doch das Ideal der Erlösung der armen Kinder durch Bildung scheiterte bis in die 1940er-Jahre in aller Regel an der wirtschaftlichen Realität. Die Behörden hatten oftmals nicht die finanziellen Möglichkeiten, die Kinder wunschgemäß zu unterstützen. Ausserdem war die Pädagogik nach wie vor mit einer starren bürgerlichen Arbeitsethik konnotiert. Weil das Geld fehlte, mussten sich die Behörden oft für Massnahmen entscheiden, die weniger die Bildung als Ziel hatte als die Einsparung der Kosten.<sup>27</sup>

Die ältesten Schaffhauser Fallakten des Quellenkorpus betreffen die Zeit ab 1935, die Hochphase der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen. Gab es 1850 in der Schweiz 113 Anstalten, wo Kinder und Jugendliche platziert werden konnten, verzehnfachte sich die Zahl bis 1930 auf 1181.<sup>28</sup> Zentral für diese Entwicklung war die Reform des Vormundschaftsrechts im 1912 eingeführten Zivilgesetzbuch (ZGB). Das neue ZGB war ein Meilenstein; das Privatrecht der Schweiz wurde vereinheitlicht und das neue Vormundschaftsrecht hatte explizit das Wohl der minderbemittelten Kinder zum Ziel. Es sollte sich aber zeigen, dass es mit dieser neuen Ausrichtung auch die Willkür der Behörden förderte. Das ZGB wurde in der Folge zum zentralen Instrument für die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der ganzen Schweiz.<sup>29</sup>

Einen weiteren Paradigmenwechsel in der schweizerischen Fürsorge gab es erst wieder nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Volkswirtschaft wuchs, der Wohlstand nahm zu, der Sozialstaat wurde ausgebaut. In Schaffhausen verbesserte sich der Lebensstandard der vielen Arbeiter in der Metall-, Nahrungsmittel- und Pharmaindustrie markant. Der Lebensstil wurde bürgerlicher; die Armut, über Jahrhunderte der Hauptauslöser der Fürsorge, verlor immer mehr an Bedeutung.<sup>30</sup>

Ab den 1970er-Jahren setzte ein sozialer und kultureller Wandel ein. Die Jugend, die in einer Konsumgesellschaft aufgewachsen war, prangerte das rigide Gesellschaftsmodell und die patriarchalen Autoritäten immer mehr an, die herrschenden Vorstellungen bezüglich Erziehung, Autorität, Arbeit und Sexualität wurden zusehends aufgeweicht. Unkonventionelle Lebensstile wurden möglich, Jugendkulturen kamen auf, Drogen wurden konsumiert. Doch in grossen Teilen der Nachkriegsgesellschaft herrschte nach wie vor ein bewahrender Wertekanon.<sup>31</sup> Ein Gegenmittel zur bedrohlichen Liberalisierung fanden die konservati-

<sup>26</sup> Kinderarbeit, seit alters gang und gäbe, wurde 1877 mit dem schweizerischen Fabrikgesetz rigoros eingeschränkt (der Kanton Schaffhausen führte ein solches Gesetz bereits 1873 ein). In der Landwirtschaft blieb Kinderarbeit jedoch weiterhin erlaubt und bis Mitte des 20. Jahrhunderts verbreitet und ökonomisch wichtig. Vgl. Beck/Ries, Hinter Mauern, S. 45 und 51; Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 8–9; Troxler/Wüst, Konsumgesellschaft, S. 1526; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 117; Luchsinger, Niemandskinder, S. 39.

<sup>27</sup> Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 29–31.

<sup>28</sup> Vgl. Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 121; Unabhängige Expertenkommission, Willkür, S. 91.

<sup>29</sup> Vgl. Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 16 und 46–47.

<sup>30</sup> Vgl. Schlatter, Burschen, S. 37.

<sup>31</sup> Vgl. Bühler/Galle/Grossmann/Lavoyer/Mülli/Neuhaus/Ramsauer, Ordnung, S. 12; Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 25; Heiniger, Krisen, S. 265. Der Historiker Kevin Brühl-

ven Eliten und Behörden in einem bewährten Instrument: der Fürsorge. Fortan ging es nicht nur darum, bessere Lebensbedingungen für arme Familien zu schaffen, Kinder sollten auch dem «Milieu» entzogen und zu einem bürgerlichen Familienideal erzogen werden.<sup>32</sup>

Der gesellschaftliche Wandel liess sich indes nicht aufhalten. Im Zuge der 68er-Bewegung, die in Schaffhausen einige Jahre später Fuss fasste, wurden die nach wie vor autoritär geführten Kinderheime in der Presse harsch kritisiert, was vielerorts zu Umstrukturierungen führte.<sup>33</sup> Die Hierarchien wurden aufgeweicht, die Führungsstrukturen wurden flacher, das Bildungssystem wurde durchlässiger.<sup>34</sup> Die Entwicklung mündete auch darin, dass die Schweiz der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrat und daher ihre im europäischen Vergleich rückständige Versorgungsgesetzgebung anpassen musste. 1981 trat die entsprechende Revision des ZGB in Kraft, seither gibt es bei fürsorgerischen Zwangsmassnahmen auch einen ordentlichen Rechtsweg.<sup>35</sup> Damit endete ein dunkles Kapitel Schweizer Geschichte. Der 1912 angestrebte Paradigmenwechsel konnte bis 1981 nie ganz vollzogen werden. Bis zum Schluss war Geld fast immer das zentrale Thema in der Fürsorge. Und konservative Wertvorstellungen blieben eine treibende Kraft.<sup>36</sup>

In kleinen Landgemeinden waren noch bis zur Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Jahr 2013 Milizbehörden für vormundschaftliche Belange zuständig.

---

mann hat sich in einer historischen Reportage mit den 68ern in Schaffhausen befasst. Vgl. Brühlmann, Schaffhausen muss sterben.

<sup>32</sup> Vgl. Businger/Ramsauer, Freiheit, S. 189; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 16, 46–47 und 94.

<sup>33</sup> Vgl. Beck/Ries: Hinter Mauern, S. 73; Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 41; Gabriel/Hauss/Lengwiler, Fremdplatziert, S. 84–86; Gschwend, Expertenkommission, S. 58; Hafner, Pädagogik, S. 191; Gaillard/Hofstetter, Verdingkinder, S. 57; Luchsinger, Niemandskinder, S. 176.

<sup>34</sup> Vgl. Hafner, Pädagogik, S. 191; Hauss/Lengwiler/Ziegler, Erinnerung, S. 25.

<sup>35</sup> Vgl. Gönitzer, Versorgung, S. 42.

<sup>36</sup> Eine Studie zu Fremdplatzierungen zwischen 1912 und 1978 im Kanton Bern kam zum Schluss, dass der überwiegende Teil der Kinder «nicht aufgrund persönlichen Fehlverhaltens platziert wurde, sondern um die Gemeinde von der Unterstützung armer Grossfamilien zu entlasten». Furrer/Heiniger/Huonker/Jenzer/Praz, Fürsorge, S. 12. Vgl. Leuenberger/Seglias, Geprägt, S. 215 und 312.